

Messer Austria GmbH (MGA) Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe und Bestellungen. Besondere Bedingungen in schriftlichen Bestellungen von uns sowie im Einzelfall von uns zugrunde gelegte besondere Vertragsbedingungen gehen allfälligen davon abweichenden Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, ungeachtet ihrer sonstigen Geltung, vor. Allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (VP) werden nicht akzeptiert und sind nur dann ausnahmsweise wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt wurden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen Geschäftsbedingungen des VP durch uns bedarf es daher nicht. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirksamkeit.

1.2 Der VP anerkennt diese AGB durch Annahme unserer Bestellung, jedenfalls durch Ausführung unserer Bestellung.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote des VP sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt wurden. Der VP hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Kostenvorschläge werden uns unentgeltlich erbracht.

Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt wurden und von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern unterschrieben worden sind. Die Annahme unserer Bestellung durch den VP hat längstens binnen 7 Tagen ab Bestelldatum mittels Retourierung der rechtsverbindlich gefertigten Bestellkopie zu erfolgen; andernfalls ist unsere Bestellung nicht mehr rechtsverbindlich.

2.2 Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden. Im Falle einer zulässigen Weitergabe an Dritte haftet der VP für diese wie für eigenes Verhalten (§ 1313a ABGB).

3. Preise

Die Auftragserteilung erfolgt zu den am Tag der Bestellung geltenden Preisen und Rabatten des VP. Die vereinbarten, in unserer Bestellung angeführten Preise sind unveränderliche Fixpreise, insbesondere werden Preisgleit- und Indexklauseln von uns nicht akzeptiert, außer sie wurden ausgehandelt und schriftlich vereinbart. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Erfüllung und Lieferung verbundenen Kosten und Leistungen abgegolten; einschließlich sämtlicher Kosten für Montage, Verpackung, Versand, Transport und Versicherung. Der Preis beinhaltet auch allfällige zur Erfüllung unserer Bestellung erforderlichen Pläne, Modelle, Matrizen udgl.

4. Lieferbedingungen

4.1 Erfüllungsort ist unser Sitz in 2352 Gumpoldskirchen, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Erfüllungsort vereinbart wird. Die Lieferung/Leistung durch den VP erfolgt frei Haus auf Kosten und Gefahr des VP, gebührenfrei, aus- und einfuhrverzollt, verpackt und versichert.

Jeder Lieferung ist ein der Bestellung entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge beizuschließen. Jede Bestellung ist in den Lieferpapieren gesondert zu behandeln.

4.2 Bestehen unsererseits begründete Zweifel an der Vollständigkeit/Vertragsgemäßheit der vom VP vorgesehenen Lieferung/Leistung, so hat der VP auf unseren Wunsch entsprechende Prüfungen, Proben, Muster oder Materialprüfzeugnisse auf eigene Kosten einzuholen und vorzulegen, um die Ordnungsgemäßheit seiner Lieferung/Leistung nachzuweisen. Bis zu diesem Nachweis gilt die Lieferung/Leistung als nicht erbracht.

Wir sind berechtigt Teillieferungen/Teilleistungen zurückzuweisen. Die Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn sie vertragsgemäß mit allen vereinbarten Nebenverpflichtungen erbracht wurde, dazu zählen auch eine vollständige und einwandfreie Dokumentation (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, usw.), Einschulung usw.

Wird von uns eine Versandbereitschaftsmeldung verlangt, so hat uns der VP spätestens 10 Tage vor jeder Anlieferung oder zulässigen Teillieferung schriftlich von dieser in Kenntnis zu setzen. Wir nennen dem VP daraufhin die empfangsberechtigte Person und den genauen Ort der Lieferung. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn dies durch die Unterschrift der empfangsberechtigten Person bestätigt wird.

5. Liefertermine

5.1 Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind verbindlich einzuhalten. Die mit uns vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen werden vom Datum unserer Bestellung an gerechnet. Maßgebend für die Einhaltung der Termine bzw. Fristen ist das Einlangen bei uns. Im Falle des, auch nur teilweisen, Verzugs sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder weiterhin Lieferung zu verlangen oder für den gesamten vereinbarten Lieferumfang oder auch nur für Teile desselben – mit oder ohne Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten; und weiters Schadenersatz zu verlangen.

Sobald der VP erkennen kann, dass die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich und unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Unsere Rechte werden dadurch nicht berührt.

5.2 Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, ist der VP - wenn dies schriftlich vereinbart wurde - bei Überschreitung des Liefertermins/Leistungstermins zusätzlich zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe (Pönale) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser vereinbarten Konventionalstrafe durch den VP entfällt nur, wenn und soweit die Terminüberschreitung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg, Naturkatastrophen und Streiks.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an uns sind frei von Eigentumsvorbehalten und sonstigen rechtlichen Beschränkungen vorzunehmen. Der Hinweis auf derartige Vorbehalte oder Beschränkungen auf Bestätigungsschreiben oder Rechnungen ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.

7. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungslegung kann frühestens ab Übernahme der Lieferung/Leistung durch uns einschließlich Übergabe der vollständigen Dokumentation und Datenblätter an uns erfolgen. Die Zahlung durch uns erfolgt nach unserer Wahl binnen 14 Tage nach Eingang einer gesetzes- und vereinbarungskonformen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungs- und Skontofrist beginnen in keinem Fall vor Übernahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung/Leistung. Sollten wir in Zahlungsverzug sein, gilt ein Zinssatz in Höhe von 4%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz als vereinbart.

7.2 Wir sind berechtigt, mittels Banküberweisung, Scheck oder eines Dreimonatswechsels zu zahlen, wobei die Zahlungsfrist gewahrt wird, wenn innerhalb der Frist der Zahlungsauftrag erteilt oder die Zahlungspapiere an Zahlung statt zur Bank oder Post gegeben wurden. Die Skontogewährung bleibt in jedem Fall erhalten.
Im Falle einer Mängelrüge sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung unter Aufrechterhaltung des Rechts zum Skontoabzug bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.

8. Gewährleistung, Garantie und Schadensersatz

8.1 Die Übernahme der Lieferung/Leistung durch uns erfolgt erst nach Überprüfung am Erfüllungsort. Es wird auf Pkt. 4 verwiesen. Zulässige Teillieferungen gelten unbeschadet von Teilabnahmen erst nach Prüfung der Gesamtlieferung mit einer Schlussabnahme als abgenommen. Die Übernahme der Lieferung/Leistung sowie deren Bezahlung bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit derselben. Eine sofortige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377f UGB wird ausgeschlossen.

8.2 Der VP übernimmt für die Dauer von 2 Jahren bzw. bei unbeweglichen Sachen und Arbeiten an unbeweglichen Sachen für die Dauer von 3 Jahren (= Garantiezeit) ab erfolgter Übernahme der Lieferung/Leistung die Garantie für die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung, für einwandfreie Funktionieren und das Vorhandensein der bedungenen, ausdrücklich zugesicherten oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften oder sonst von uns angegebenen Spezifikationen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen; und zwar dahingehend, dass innerhalb des Garantiezeitraums diese Mängel nicht auftreten, sofern ungeachtet des Umstandes, ob sie bei Übergabe schon vorhanden waren.

Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfristen werden aber insofern verlängert, als die gesetzliche Gewährleistung erst nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit zu laufen beginnt.

Beschränkungen unserer Gewährleistungs- und Garantiansprüche sowie unserer Schadensersatzansprüche zugunsten des VP sind unwirksam.

8.3 Der VP ist – auch ohne Mängelrüge – verpflichtet, alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden oder entstehenden Mängel nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder Ausbesserung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Der VP hat alle Maßnahmen zur Mängelbeseitigung unter größtmöglicher Vermeidung von Behinderungen unseres Betriebsablaufs vorzunehmen; durch allfällige Beeinträchtigungen unseres Betriebs entstehende Mehrkosten hat uns der VP auch ohne Verschulden zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung beginnt sowohl die Garantie als auch die Gewährleistung gemäß Punkt 8.5 für die geschuldete Lieferung/Leistung neu zu laufen.

8.4 Werden Mängel nicht innerhalb von längstens vier Wochen ab ihrer Anzeige vollständig behoben oder bleibt ein Verbesserungsversuch erfolglos, so sind wir nach eigener Wahl berechtigt, weiter Verbesserung/Austausch (Ersatzlieferung) zu verlangen oder Preiserminderung oder Wandlung. Weiters sind wir aber auch nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel – und zwar in dringenden Fällen bereits bei erstmaligem Auftreten eines Mangels – selbst oder durch Dritte auf Kosten des VP beheben zu lassen.

8.5 Der VP haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden uns entstehenden Schaden infolge nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung. Der VP ist verpflichtet, uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzleistungen, die wir nach dem Produkthaftungsgesetz zu erbringen haben.

9. Aufrechnung

Der VP kann nur mit Forderungen aufrechnen, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, bzw. in Hinblick auf solche Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10. Unterlagen und Schutzrechte

10.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem VP zur Ausführung der Lieferung/Leistung zur Verfügung stellen oder von uns finanziert wurden, bleiben bzw. werden bereits mit ihrer Erstellung unser Eigentum und sind uns auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Der VP hat alle solche Unterlagen und Gegenstände streng vertraulich zu behandeln.

10.2 Der VP haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der VP stellt uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos.

10.3 Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Erwerb der weltweiten Verwertungs- und Nutzungsrechte soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur vertragsgemäßen Benützung und allfälligen Weiterveräußerung des Vertragsobjektes erforderlich ist.

11. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt. Ungeachtet dessen sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.